



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Mittwoch, 4. Januar 2023

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2023	S. 2
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht für das Haushaltsjahr 2023	S. 3
Amtliche Bekanntmachung: Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee am 25. Januar 2023 in Nortorf	S. 4
Amtliche Bekanntmachung: Satzungsneufassung des Wasserbeschaffungsverbandes Mitteleider	S. 5
Amtliche Bekanntmachung: Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	S. 16

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 02.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

50.700 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	25,00	EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	12,00	EUR/BE
3.	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,50	EUR/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01.07.2023** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am

Rickert, den 02.12.2022


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit der Verbandsrechnerin Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

5.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

163.200,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Der Hebetermin auf den 01.07.2023.

§ 3

Der Beitragshebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsbeitrag 0,21 EUR/ha

Schwedeneck, den 20.12.2022


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes im Rüschkamp 4, 24161 Altenholz, Tel.: 0431/3003910 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 20 der Verbandssatzung am: _____

Wasser- und Bodenverband Wardersee

Gemäß § 9 der Verbandssatzung lade ich zu einer **Mitgliederversammlung** des Verbandes am

**Mittwoch, den 25. Januar 2023, um 19:00 Uhr in den Gasthof
„Ritzebüttel“, Rendsburger Str. 11, 24589 Nortorf ein**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit
2. Kurze Darstellung der Tätigkeiten des Verbandes im letzten Jahr und angestrebte Entwicklung in den nächsten Jahren durch den Vorstandsvorsteher
3. Wahl des Verbandsausschusses
4. Sonstiges

Bracker, Vorstandsvorsteher



Satzung

**Wasserbeschaffungsverband
Mitteleider**

24803 Erfde

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mitteleider

Auf der Grundlage der § 6 und § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz-LWVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.H. S. 86), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. Schl.H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 18. November 2022 und mit der Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

I. Abschnitt Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Dienstsiegel, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Mitteleider". Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasserbeschaffungsverband Mitteleider.“
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Erfde, Kreis Schleswig-Flensburg.
- (4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder.

§ 2

(§§ 4, 6, 9 und 22 bis 26 WVG)

Mitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende kommunalen Gebietskörperschaften:

Gemeinde Erfde	Gemeinde Tielen
Gemeinde Meggerdorf	Gemeinde Bergenhusen
Gemeinde Christiansholm	Gemeinde Friedrichsholm
Gemeinde Friedrichsgraben	Gemeinde Königshügel
Gemeinde Sophienhamm	Gemeinde Hohn
Gemeinde Elsdorf-Westermühlen	Gemeinde Breiholz
Gemeinde Hörsten	Gemeinde Bargstall
Gemeinde Tackesdorf	Gemeinde Prinzenmoor
Gemeinde Hamdorf	Gemeinde Nübbel

§ 3
(§§ 2 und 61 WVG, §2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben der
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser
 2. Abwasserbeseitigung und
 3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) auf ihn übertragene Aufgabe.
- (3) Weiterhin hat der Verband gemäß §§ 2 (6) und 20 (2) LWVG die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4
(§ 5 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 hat der Verband die Anschlussnehmer/-innen im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980“ in der jeweils gültigen Fassung und der ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus:
 1. dem Generalentwurf (Plan) der Gruppenwasserversorgung Erfde-Friedrichsholm vom 26.11.1956, aufgestellt vom Ing.-Büro Hans Preussner, Hamburg-Klein-Flottbek, Karl-Jacob-Straße 25,
 2. dem Nachtragsentwurf vom 15.11.1972, aufgestellt vom Ing.-Büro Menz, Fockbek.
 3. dieser Unternehmensplan wird beim Verband aufbewahrt.

§ 5
Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 6 (§§ 46 ff. WVG) Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 (§§ 47, 48, 53 Abs. 2, 58 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 74 Abs. 2 WVG §§ 16 und 17 und §§ 101 – 105 LWVG) Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch § 47 WVG und §§ 8 Abs. 1, 10, Abs. 1 und 2, 13 Abs. 4 16 Abs. 3 und 17 LWVG zugewiesenen Aufgaben. Die Verbandsversammlung legt die ergänzenden Bestimmungen und die Wasserpreise fest.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde wird durch den Bürgermeister, oder dessen ersten Stellvertreter oder einem vom ihm Bevollmächtigten in der Verbandsversammlung vertreten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist ein und leitet sie.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte und ein Stimmanteil vertreten sind. Der Vertreter eines Mitgliedes stimmt mit dem Stimmanteil gem. § 7 Abs. 6 ab. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmanteile beschlossen werden wird. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde maßgebend. Für jede angefangenen 500 Anschlüsse (maßgebend ist die letzte Verbrauchsabrechnung) innerhalb eines Gemeindegebietes erhält das Mitglied einen Stimmanteil. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. §§ 53, 58 und 62 WVG bleiben unberührt.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmanteile erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmanteilsleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (8) Über die Sitzung ist eine vom Vorstandsvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:
1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Namen der Teilnehmer
 3. Tagesordnung
 4. Beschlussanträge und Beschlüsse
 5. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen

Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

- (9) Die Verbandsversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Video- bzw. Onlinekonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video- bzw. Onlinekonferenz durchgeführt werden, sofern die Umstände es erforderlich machen (z. B. aufgrund einer Pandemie). Ob die Verbandsversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video- bzw. Onlinekonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Beschlüsse können so ebenfalls gefasst werden. Auch bei dieser Form der Sitzung ist eine Niederschrift gemäß § 7 Abs. 8 anzufertigen und entsprechend zu übermitteln.

§ 8

(§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 b), 52 – 56 und 74 Abs. 2 WVG,
§ 16 Abs. 3 LWVG

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen von der Verbandsversammlung einer als Vorstandsvorsteher und einer als stellvertretender Vorstandsvorsteher zu wählen ist. Zuerst sind der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter zu wählen, anschließend die weiteren Vorstandsmitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied ist für den Verhinderungsfall ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Gewählt werden kann jede/-r Vertreter/in der Verbandsversammlung mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Unabhängig hiervon ist die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes zulässig. Der Vorstandsvorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht im gleichen Kreisgebiet wohnhaft sein. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Bei Verhinderung in Vorstandssitzungen wird der Vorstandsvorsteher als Vorstandsmitglied von dem persönlichen Stellvertreter vertreten. Als Vorsitzender des Vorstandes wird er von dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher vertreten, der in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied in diesem Fall nicht als verhindert gilt.
- (4) Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode in den Gemeinden. Die Wahlen sind innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Gemeindewahlen in Schleswig-Holstein durchzuführen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

- (5) Der Vorstand wird von dem Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist einberufen. Den Vorsitz hat der Verbandsvorsteher.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind und der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Verbandsvorsteher anwesend sind. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sie erhalten mit Ausnahme des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretenden im Vertretungsfall Auslagenersatz für die Teilnahme an Vorstandssitzungen durch Gewährung eines Sitzungsgelds in Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (10) Über jede Sitzung und über jeden Umlaufbeschluss ist eine Niederschrift entsprechend § 7 Abs. 8 zu führen.
- (11) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Video- bzw. Onlinekonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video- bzw. Onlinekonferenz durchgeführt werden, sofern die Umstände es erforderlich machen (z. B. aufgrund einer Pandemie). Ob die Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video- bzw. Onlinekonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Verbandsvorsteher. Beschlüsse können so ebenfalls gefasst werden. Auch bei dieser Form der Sitzung ist eine Niederschrift gemäß § 7 Abs. 8 anzufertigen und entsprechend zu übermitteln.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Er vertritt den Vorstand allein; diese Vertretungsbefugnis bleibt von § 10 Abs. 3 unberührt. Erklärungen, durch die der Vorstand verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Grundstücks- und Darlehensverträgen ist zudem ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und den Geschäftsführer und ist insoweit dem Vorstand für die Durchfüh-

rung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter des Personals, ausgenommen des Geschäftsführers.

- (4) Der Verbandsvorsteher erhält Reisekostenvergütung und als Aufwandsentschädigung eine Vergütung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern tätigen Ehrenbeamten, und zwar 50 % des Höchstsatzes für Amtsvorsteher von Ämtern über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Betrag wird brutto ausgezahlt.
- (5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers werden im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher wahrgenommen. Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält im Vertretungsfall Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für entsprechende stellvertretende Amtsvorsteher.

§ 10
(§ 57 WVG)
Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder des Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung auf weitere Mitarbeiter delegieren.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

III. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 11

(§§ 5 – 20 LWVG, § 75 WVG)
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 13 (2) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Zudem sind im Jahresabschluss die Ist-Ergebnisse den Wirtschaftsplan gegenüberzustellen und bei höheren Abweichungen zu erläutern.

§ 12

Verbandsaufsicht

Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde.
2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v.H. der Einnahmen des Erfolgsplanes.

§ 13

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzusetzen.

- (3) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern einen Verbandsbeitrag, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen. Als Berechnungsschlüssel dient dann die Anzahl der Hausanschlüsse je Mitgliedsgemeinde zum 01.01. eines Jahres.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden übernehmen Wartung und Pflege der in ihrem Gemeindegebiet erstellten Hydranten. Die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Feuerlöscheinrichtungen trägt die jeweilige Mitgliedsgemeinde, wenn der Erstausbau bereits abgeschlossen ist.

In künftigen Neubaugebieten oder in noch an die Wasserversorgung anzuschließenden Ortsteilen, sind die Kosten zur Herstellung der Wasserverteilungsanlagen grundsätzlich vom Erschließer zu tragen. Diese Anlagen können im Einvernehmen mit dem Erschließer und dem Verband, nach erfolgter Bauabnahme, in das Eigentum des Verbandes und somit in seine Unterhaltung übertragen werden.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

(§§ 58 und 67 WVG, § 22 LWVG)

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung und den Schleswiger Nachrichten.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Änderungssatzungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in den amtlichen Bekanntmachungsblätter, bzw. in der für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Form.

§ 15

(§§ 58, 59 und 67 WVG, § 22 LWVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmanteile. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmanteile.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde.

§ 16

(§§3, 11, 13, 17 und 26 Landesdatenschutzgesetz)

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Zahlungspflichtigen dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3, insbesondere zur Ermittlung der Entgelte erforderlich ist.
Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname,
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail Adresse),
 3. Grundstücksbezogene DatenDie erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
z. B..
 1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Holstein (Katasterdaten)
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldedatei, Grundsteuerdatei
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Zahlungspflichtigen sind umgehend über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlagen und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Ermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mitteleider in der Fassung vom 04.03.2010 und deren Nachträge außer Kraft.

Beschlossen
durch die Versammlung
Erfde, den 18.11.2022



.....
Verbandsvorsteher Paul Gattinger
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider

Ausgefertigt:

Erfde, den 30.12.2022



.....
Verbandsvorsteher Paul Gattinger
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider

Genehmigt:
Rendsburg, den 29.11.2022



.....
Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:
Rendsburg, den

.....
Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde; Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen; Fachdienst Umwelt -untere Wasserbehörde-

Die vom WBV Obere Eider beantragten Maßnahmen, naturnahe Umgestaltung des Kiebitzmoorgrabens (Stat. 0+000 bis 0+374), stellen wasserrechtliche Zulassungstatbestände dar, die gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Grundsatz der Planfeststellung bedürfen.

Für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine UVP-Pflicht besteht. Die Zulassung konnte demzufolge in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG erfolgen.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.